



Gemeinde Ostrhauderfehn
Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn

Merkblatt für die gemeindlichen Kindertagesstätten

Aufnahmeverfahren

- Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten. Sie erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- Die Aufnahme des Kindes ist von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu bestätigen.
- Die Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe erfolgt frühestens ab der 9. Woche nach der Geburt.

Öffnungszeiten

- Der **Kindergarten Farbenwelt** ist von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- Der **Kindergarten sowie die Krippe Farbenland** sind von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- Die **Kinderkrippe Wüppsteertjes** ist von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.
- Die **Kita Fehnwichtel** ist von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.
- Der **Naturkindergarten Potshausen Swaantjenüst** ist von montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- Die gewünschten Betreuungszeiten können nur bei ausreichendem Bedarf angeboten werden und sich ggfs. aus der Kombination von Regel-Öffnungszeit und Sonderöffnungszeiten ergeben.

Schließungszeiten

- Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien für die Dauer von 3 bis 4 Wochen geschlossen.
- Zudem werden die Einrichtungen im Zeitraum vom 23.12. bis zum 03.01. eines jeden Jahres geschlossen.
- Weitere Schließungszeiten sind möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeinde Ostrhauderfehn rechtzeitig bekanntgegeben.

Frühstück

- Frühstück wird in der **Kindertagesstätte Fehnwichtel, Kindertagesstätte Farbenwelt** und in der **Kinderkrippe Wüppsteertjes** zum derzeitigen Einkaufspreis i. H. v. 12,00 € monatlich angeboten.
- Es besteht für alle Kinder die Pflicht zur Teilnahme am Frühstücksangebot. Es darf kein eigenes Frühstück mit in die Einrichtung gebracht werden.
- Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Leitung auf etwaige Speiseunverträglichkeiten oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich der Einnahme des Frühstücks schriftlich hinzuweisen.

Mittagstisch

- Mittagstisch wird im **Kindergarten Farbenwelt**, in der **Kinderkrippe Wüppsteertjes** und in der **Kindertagesstätte Fehnwichtel** zum derzeitigen Einkaufspreis i. H. v. 3,80 € angeboten.
- Hierzu ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- Bei der Ganztagsbetreuung besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Leitung auf etwaige Speiseunverträglichkeiten oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich der Einnahme des Mittagssessens schriftlich hinzuweisen.
- Für eine etwaige Erstattung der Kosten für den Mittagstisch im Rahmen der „Bildung und Teilhabe“ haben die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten in eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge zu stellen.
- Bei Beendigung des Mittagessens (aufgrund von Umzug, Betreuungsstundenwechsel, etc.) ist eine Erstattung des noch vorhandenen Guthabens innerhalb von 3 Monaten schriftlich bei der Gemeinde Ostrhauderfehn geltend zu machen. Nach dieser Zeit wird das Guthaben als Spende für die Einrichtung verbucht.

Pflichten der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten.
- Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von 3 Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.
- Stellt die Leitung in der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Kindertagesstätte abzuholen.
- Mit der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Die anfallenden Kosten für den Nachweis tragen die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten.

Kündigung

- Ein Kind kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.7.) schriftlich abgemeldet werden.
- In den ersten vier Monaten nach Aufnahme in die Kindertagesstätte und auf Antrag in besonders begründeten Fällen (Wegzug, gesundheitliche Probleme, Änderung des Sorgerechts, erhebliche Veränderung der finanziellen Situation des Sorgeberechtigten) ist die Abmeldung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- Eine Abmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind den Kindergarten wegen Eintritt der Schulpflicht verlässt.

Benutzungsgebühr

- Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- Gemäß § 20 KiTaG wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastungen der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bei denen das Kind lebt festgesetzt und ist nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- Grundlage für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr, das dem Beginn des

Kindertagesstättenjahres vorangeht. Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist durch andere entsprechende Nachweise das Jahreseinkommen zu belegen (z. B. durch Verdienstabrechnungen, Elterngeldbescheide, Rentenbescheide).

- Werden keine oder unzureichende Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, wird die Höchstgebühr erhoben.
- Für den Fall, dass zu Beginn des Kindertagesstättenjahres Leistungen nach dem SGB II, III oder SGB XII als Einkommen nachgewiesen werden, wird die Mindestgebühr für die in Anspruch genommene Betreuungszeit festgesetzt.
- Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beginn oder innerhalb des Kindertagesstättenjahres (z. B. Wegfall des Arbeitsplatzes) kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
- Auf Antrag kann die Gemeinde Ostrhauderfehn in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gemeindlichen Kindertagesstätten, so ist für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Kinder die gebührenfrei die Kindertagesstätte besuchen, werden bei dieser Regelung rechnerisch nicht berücksichtigt.

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostrhauderfehn betreut werden.
- Daneben sind auch diejenigen Gebührensschuldner, die die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben.
- Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner

Entstehung der Gebührenpflicht

- Kinder sind ab dem Monat von den Gebühren befreit, indem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Gebührenbefreiung gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.
- Die Gebührenpflicht beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Gebührenpflicht am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet bei vorzeitiger Abmeldung mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.
- Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund erst im Laufe des Jahres aufgenommen, so gilt folgendes: Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich eine Jahresgebühr und wird in 12 Raten jeweils zum 05. Jeden Monats fällig.
- Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten.
- Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Höhe der Gebühren

Zu versteuerndes Einkommen	bis 22.000,00 €	22.000,01 € – 30.000,00 €	30.000,01 € – 45.000,00 €	45.000,01 € – 65.000,00 €	über 65.000 €
Betreuungszeit					
Für jede Betreuungsstunde	24,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €
4 Stunden	96,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €
5 Stunden	120,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €

8 Stunden	192,00 €	256,00 €	320,00 €	384,00 €	448,00 €
-----------	----------	----------	----------	----------	----------

Die Jahresgebühr wird in monatlichen Gebühren wie folgt gestaffelt:

- Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird pro halbe Stunde und Monat eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 15,00 € erhoben. Sollte die Gebühr für die entsprechende Betreuungszeit geringer sein, wird die geringere Gebühr berechnet.
- Für gebührenbefreite Kinder wird immer 15,00 € pro halbe Stunde Sonderöffnungszeit berechnet, soweit die Sonderöffnungszeiten die maximale gebührenbefreite Betreuungszeit überschreiten.
- Über die Höhe der Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 05. jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Ostrhauderfehn zu entrichten.

Nebenleistungen

- Für die Bereitstellung von Getränken und Speisen, mit Ausnahme des Mittagessens, sind Verpflegungskosten neben der Benutzungsgebühr zu zahlen. Für eine Betreuungszeit bis 5 Stunden wird ein monatliches Verpflegungsgeld i. H. v. 4,00 € erhoben und darüber hinaus i. H. v. 8,00 €. Eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 8 kommt für die Verpflegungskosten nicht in Betracht.

Ausschluss von der Betreuung

- Die Gemeinde Ostrhauderfehn kann ab dem 01. des Folgemonats ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - das Kind innerhalb eines Vierteljahres überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht und die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
 - aufgrund des untragbaren Verhaltens des Kindes oder des Erziehungsberechtigten die weitere Betreuung unzumutbar ist.
- Werden die festgesetzten Gebühren nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind auch vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- Der geplante Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist den Erziehungsberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.